

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Entwurf des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Novellierung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung – SächsLKAZVO vom 17. Juli 2017

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem dbb Beamtenbund und Tarifunion, dem SLV Sächsischer Lehrerverband e.V. im VBE, dem LVBS Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V. und dem PVS Philologenverband Sachsen e.V. erstellt

Der SBB begrüßt die geplanten Änderungen der SächsLKAZVO grundsätzlich, wertet sie jedoch nur als „Schritte in die richtige Richtung“ zur weiteren Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

Insbesondere wird positiv betrachtet,

dass an berufsbildenden Schulen keine Differenzierung zwischen der Erteilung von ausschließlich theoretischem und/oder fachpraktischem Unterricht erfolgt und damit das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen vereinheitlicht wird,

dass Seiteneinsteiger für die Zeit ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung künftig eine erhöhte Zahl von Anrechnungsstunden erhalten,

die Klarstellung, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen,

dass bei Abweichungen vom wöchentlichen Regelstundenmaß an berufsbildenden Schulen zur Durchführung von Blockunterricht der örtliche Personalrat beteiligt werden soll,

dass Fachberater künftig schulartunabhängig "bis zu 6" personenbezogene Anrechnungsstunden erhalten

Darüber hinaus unterbreitet der SBB folgende weitere Änderungsvorschläge

§ 1 Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung

Die Arbeitszeit von Lehrkräften ist unzureichend geregelt. Insbesondere fehlen Vorschriften zu Ruhepausen, Ruhezeiten, Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit (z.B. bei Klassenfahrten, internationalen Projektreisen...). Diese Regelungen sollten in § 1 der LKAZVO aufgenommen werden. Ergänzend oder alternativ muss auf die Gültigkeit anderer Vorschriften verwiesen werden, z.B. Arbeitszeitgesetz oder EG-Richtlinie 2003/88/EG.

Begründung:

Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es unerlässlich, Regelungen für die zeitliche Beanspruchung auch oder gerade aufgrund der Besonderheiten der Arbeitszeit der Lehrkräfte festzulegen. Insbesondere in der Prüfungszeit und bei Schulfahrten sind Lehrkräfte

einer enormen zeitlichen Belastung ausgesetzt, für die es Höchstgrenzen bzw. Ausgleich geben muss.

Im § 1 Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung sollte zusätzlich formuliert sein, dass es keine Präsenzpflcht außerhalb der Unterrichtsverpflichtungen oder anderer dienstlicher Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten (siehe § 1, Absatz 1) gibt, ausdrücklich auch nicht in der unterrichtsfreien Zeit.

Begründung:

Der Schüleraufwuchs und der Generationenwechsel in den Lehrerzimmern werden die Leistungsfähigkeit der sächsischen Schulen sowie die Beschäftigungssituation der Lehrkräfteweiterhin erheblich beeinflussen. Der Anteil von Lehrkräften im Alter von 55 Jahren und darüber ist auch in den kommenden Jahren sehr hoch. Gleichzeitig liegt die Anzahl von Absolventen mit vollständiger schulart- und fächerbedarfsgerechter Lehrerausbildung immer noch unter den Einstellungserfordernissen. Die Regelungen der Arbeitszeit müssen dieser schwierigen Situation gerecht werden und Überlastungen entgegenwirken. Deshalb ist es nur konsequent, eine Präsenzpflcht außerhalb von Lehraufträgen und genau bestimmten außerunterrichtlichen Arbeiten in der Schule auszuschließen. Damit werden weitere Entlastungen möglich.

Ergänzung im § 1 Absatz 4:

Der Lehrpersonalrat ist in die Entscheidungen zur Verteilung der Tätigkeiten einzubeziehen.

Begründung:

Die Klarstellung im § 1 Absatz 4, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen, bedarf weiterer Präzisierungen für die Tätigkeit der Teilzeitbeschäftigten im Schulalltag. Viele Aufgaben sind unteilbar (z.B. die Tätigkeit als Klassenleiter oder die Durchführung von Schulkonferenzen und Elterngesprächen) und bedürfen einer Wertung hinsichtlich ihres Umfangs. Eine Einbeziehung der Personalräte ist sowohl zur Wahrung der Interessen von Teilzeitbeschäftigten aber auch der Vollzeitbeschäftigten erforderlich und sorgt für mehr Transparenz. Der SBB regt dazu eine Dienstvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem Lehrer-Hauptpersonalrat an.

Ergänzung im § 1:

Der wöchentliche Zeitaufwand an Aufsichtstätigkeit darf in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

Begründung:

Dieser Vermerk wäre für die Schulorganisation vor Ort sinnvoll. Aufsichten werden derzeit nach nicht definierten Maßstäben zugewiesen und belasten oft insbesondere Teilzeitbeschäftigte oder Lehrkräfte mit Lehraufträgen in Fächern mit wenigen Wochenstunden unangemessen.

Zur Herstellung einer einheitlichen Inanspruchnahme und Vermeidung von Überlastung einzelner sollte eine Obergrenze festgeschrieben werden.

§ 2 Regelstundenmaß

Das wöchentliche Regelstundenmaß der Lehrkräfte (siehe § 2, Absatz 2) sollte in allen Schularten reduziert werden.

Begründung:

Der Freistaat Sachsen hatte in der ersten Hälfte der 1990er Jahre das Regelstundenmaß angehoben, unter der Maßgabe, dies sei nur vorübergehend und würde wieder zurückgeführt. Seit vielen Jahren erfahren die Lehrkräfte jedoch Mehrbelastungen durch eine zunehmende Heterogenität in den Klassen, durch inklusives Unterrichten, durch die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund und sonderpädagogischen Förderbedarf, bei der Anwendung digitaler Produkte und Prozesse, gestiegener Schülerzahlen pro Klasse, durch in immer kürzeren Zeiträumen stattfindenden Neubewertung und Anpassung von Unterricht, Stundentafel und Lehrplan, Einführung besonderer Leistungsfeststellung, Kompetenztests sowie Profilunterricht, Einarbeitung von Lehrkräften ohne vollständige Ausbildung usw. Zur Vermeidung von Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden muss die Menge an Unterrichtszeit zu Gunsten des benötigten außerunterrichtlichen Bereiches (unterrichtsbezogener Aufwand für Vor- und Nachbereitung sowie die mit dem Schulbetrieb im Übrigen verbundenen Arbeiten wie Konferenzen, Elternbesprechungen, Ausrichtung und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen usw.) angepasst werden. (siehe auch weitere Begründungen analog § 1)

Ergänzung im § 2 Absatz 2 Ziffer 3 (ggf. Ziffer 5)

Dies gilt auch für Lehrkräfte in den Ausbildungsgängen der Berufsbildenden Schulen, die zum Abitur führen.

Begründung:

Damit sollen gleiche Bedingungen wie bei einer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien geschaffen werden. Weder Lehraufwand noch der wissenschaftliche Anspruch unterscheiden sich in Beruflichen Gymnasien zu allgemeinbildenden Gymnasien.

Weiterhin regt der SBB zur Entlastung der Lehrkräfte der gymnasialen Oberstufe an, die Verminderung der Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 11 und 12 wie folgt anzupassen:

mindestens vier Unterrichtsstunden – Verminderung von einer Unterrichtsstunde

mindestens sechs Unterrichtsstunden – Verminderung von zwei Unterrichtsstunden

mindestens neun Unterrichtsstunden – Verminderung von drei Unterrichtsstunden

Im § 2 Absatz 5 sind Abweichungen vom wöchentlichen Regelstundenmaß an berufsbildenden Schulen geregelt. Satz 3 müsste nach Auffassung des SBB wie folgt formuliert werden:

„Eine Überschreitung um wöchentlich mehr als vier Unterrichtsstunden bei Unterricht in Gruppen und mehr als zwei Unterrichtsstunden bei Unterricht in Klassen soll nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen.“

Außerdem ist der Zeitraum, in dem das Regelstundenmaß erhöht vollzogen wird, genau festzulegen und unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des betroffenen Beschäftigten zu gestalten.

Begründung:

Das Schulgesetz besagt in § 8 Absatz 2: „Der Unterricht an der Berufsschule findet in der Regel in Form von Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder in zusammenhängenden Abschnitten (Blockunterricht) statt.“ Deshalb ist es folgerichtig und gut, dass sich die Abweichungen vom Regelstundenmaß ausschließlich auf den Blockunterricht beschränken. Im Interesse der Lehrkräfte und der Unterrichtsqualität erachtet der SBB eine Obergrenze von 30 Lehraufträgen pro Woche für sinnvoll. Dies ergibt sich auch aus folgender Überlegung:

Davon ausgehend, dass das Regelstundenmaß von 26 Stunden einer 40-Stunden-Arbeitswoche entspricht, ergäbe sich bei möglichen 32 Unterrichtsstunden eine Arbeitswoche von 49,23 Stunden. Unter Hinzuziehung der Regelungen der Sächsischen Arbeitszeitverordnung und des Arbeitszeitgesetzes ist dies als außerordentlich kritisch einzustufen. Die geplante Regelung ersetzt Qualität durch Quantität, sorgt z.B. für enorme Spitzen in der Arbeitsbelastung, reduziert bzw. verhindert den zeitlichen Korridor für Vor- und Nachbereitung und Korrekturaufgaben und generiert letztendlich durch Überlastung noch eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Lehrkräfte.

Ebenso sollte unterscheiden werden, ob eine Klassenteilung in Gruppen oder Unterricht im Klassenverband stattfindet (siehe obigen Vorschlag zu vier bzw. zwei Unterrichtsstunden).

Nicht betrachtet wird in diesem Zusammenhang die zeitliche Streckung des Schultages, da durch die Verfügbarkeit von Lehrkräften, Fachkabinetten oder Laboren Unterricht bis weit in den Nachmittags- und Abendbereich ausgedehnt werden müsste. Der Planungsansatz von maximal acht Unterrichtsstunden pro Tag und Lehrkraft wäre gefährdet.

Eine Abweichung vom wöchentlichen Regelstundenmaß an berufsbildenden Schulen darf nicht zu einer zeitweisen Unterrichtsverpflichtung von über 30 Lehraufträgen pro Woche führen, in keinem Fall ohne Zustimmung der Lehrkraft, auch dann nicht, wenn die Erhöhung in einem Zeitraum von zwei Wochen oder kürzer stattfinden soll. Erfahrungsgemäß sind Beschäftigte besonders betroffen, die in Klassen mit 3,5-jähriger Ausbildung eingesetzt sind. Da der Blockunterricht dieser Klassen im 4. Lehrjahr meist nicht länger als zwei Wochen am Stück andauert, käme der gesamte Inhalt des Referentenentwurfs § 2 Absatz 5 Satz 3 kaum zur Anwendung.

Stellungnahme

Die Verlagerung von Arbeitszeit über ein Schuljahr bedarf einer entsprechenden Störfallregelung. Der Arbeitgeber muss für längere Arbeitszeit in der Folgezeit einen Ausgleich ermöglichen. Zumeist wird hier auf einen Zeitraum von sechs Kalendermonaten verwiesen. Die Ausweitung auf ein Schuljahr darf allerdings nicht dazu führen, dass Ansprüche verfallen. Für Unterrichtsstunden, die über das Regelstundenmaß hinaus geleistet wurden (im Schuljahresabschnitt mit erhöhter Stundenzahl im Blockunterricht an berufsbildenden Schulen) muss ein finanzieller Ausgleich gewährt werden, wenn die Lehrkraft im Abschnitt mit geringerer Stundenzahl nicht mehr im Dienst ist (langzeitkrank, erwerbsunfähig o.Ä.).

§ 3 Ermäßigungen

Behinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung. Das Nähere wird in einer entsprechenden Inklusionsvereinbarung nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Weiterhin wird angeregt, die Zeitschiene in Bezug auf die Gewährung von Altersermäßigungen zu ändern. Sie sollten zu Beginn des Schulhalbjahres ausgereicht werden, in denen die Lehrkraft das 55., 58. bzw. 61. Lebensjahr vollendet.

§ 4 Anrechnungen

Schulbezogene Anrechnungen

Neben den aufgeführten schulbezogenen Anrechnungen sollte ergänzt werden:

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede Klasse mit inklusiv unterrichteten Schülern um zwei Anrechnungsstunden.

Begründung:

Zunehmend erfahren die Lehrkräfte Mehrbelastungen durch inklusives Unterrichten. Zur Bewältigung dieser Herausforderung müssen diese Beschäftigten entlastet werden, insbesondere, um dem erhöhten Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung gerecht zu werden.

Lehrkräfte, die eine zusätzliche Aufgabe oder Tätigkeit übernehmen, sollten künftig verbindlich die dafür ausgereichten Anrechnungen erhalten. Das heißt, diese Anrechnungen müssen künftig nicht mehr schulbezogen, sondern personenbezogen zugewiesen werden.

Dies betrifft die im Absatz 2 genannten

- Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter,
- Fachleiter,

Stellungnahme

- Oberstufenberater,
- Betreuungslehrer von Vorbereitungsklassen (Ziffer 2),
- Mentoren (Ziffer 4),
- Betreuer von Seiteneinsteigern (Ziffer 5),
- Beratungslehrer (Ziffer 6).

Als ersten Schritt sollte im Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 das Wort „nicht“ entfallen:

Die Vergabe der Anrechnungsstunden ist an die Erhöhungstatbestände zweckgebunden.

Die Höhe der vorgesehenen Anrechnungen für Betreuungslehrer (Abs. 2 Ziffer 2) und Mentoren (Abs. 2 Ziffer 4) ist nicht ausreichend für den Umfang der zu leistenden Aufgaben.

Begründung:

Der SBB sieht keinen Sachgrund, warum für die verschiedenen Schularten eine unterschiedliche Bemessung schulbezogener Anrechnungen erfolgt und empfiehlt dringend eine Umstellung des Systems der Zuweisung, um eine größere Transparenz und Gerechtigkeit zwischen den Schularten und innerhalb der Kollegien zu erreichen. Die Zuweisung darf sich jedoch in keinem Falle/bei keiner Schulart verschlechtern gegenüber der derzeitigen Lösung.

Personenbezogene Anrechnungen

Nr. 7., Satz 1 der aufgeführten Anrechnungen sollte wie folgt geändert werden:

Lehrkräfte, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, erhalten, wenn sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist (Hin- und Rückweg), um mehr als fünf Zeitstunden im Monat erhöht, eine Anrechnungsstunde im Monat.

Begründung:

Mit der Berücksichtigung von Hin- und Rückweg soll dem tatsächlichen erhöhten Zeitaufwand für die Beschäftigten besser entsprochen und die Zahl notwendiger Teilabordnungen weiter reduziert werden. Lehrkräfte, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, nehmen bestimmte Aufgaben an zwei Schulen wahr.

Neben den aufgeführten personenbezogenen Anrechnungen sollte im § 4 Absatz 3 ergänzt werden:

Klassenleiter und Tutoren erhalten eine personenbezogene Anrechnungsstunde.

Stellungnahme

Begründung:

Die Tätigkeit als Klassenleiter bzw. Tutor umfasst einen erheblichen Mehraufwand für außerunterrichtliche Arbeit und Organisation. Ohne die angestrebte Veränderung sind Klassenleiter bzw. Tutoren gegenüber den nicht Klassen leitenden Lehrkräften dadurch deutlich mehr belastet. Es ist somit unverzichtbar, dieser Leistung im Gesamtarbeitsvolumen der Lehrkraft einen angemessenen Umfang zuzuordnen.

Betreuungslehrer erhalten zwei personenbezogene Anrechnungsstunden.

Begründung:

Durch die Gewährung von personenbezogenen Anrechnungsstunden für Betreuungslehrer soll Rechtssicherheit hergestellt werden, dass diese Lehrkräfte auch tatsächlich diese Anrechnungsstunden erhalten. Während für Beratungslehrer in der VwV Beratungslehrer (Ziff. 3) geregelt ist, dass sie mindestens zwei Anrechnungsstunden für ihre Tätigkeit erhalten, fehlt diese Klarstellung für die Betreuungslehrer.

Änderungsvorschläge Absatz 3:

In den Ziffern 1., 3., 4. und 6. ist bei der Regelung von Anrechnungen die Einschränkung „bis zu“ zu streichen.

Begründung:

Die Gewährung einer bestimmten Zahl personenbezogener Anrechnungsstunden für die genannten Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben soll Rechtssicherheit geben, was auch die Nachbesetzung erleichtert.

Freistellungen

Freistellungen sollten als zusätzlicher § 5 ausgewiesen werden:

Lehrkräfte, welche förderpädagogische Gutachten erstellen (Diagnostik), erhalten je Gutachten eine Freistellung in Höhe von zehn Unterrichtsstunden, bei Bedarf auch im Block.

Begründung:

Ohne eine ausreichende, angemessene Zeit wird die benötigte Aussagekraft und Differenziertheit der förderpädagogischen Gutachten nicht erreicht bzw. Teile dieser Leistung werden weiterhin zwangsweise auf nicht dafür ausgebildete andere Kräfte übertragen. Dies erschwert die Arbeit mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und erzeugt sodann später Mehrarbeit.

Jeder Lehrer erhält in jedem Schuljahr einen Arbeitstag (Unterrichtstag) Freistellung zur Wahrnehmung von präventiven Gesundheitsmaßnahmen („Gesundheitstag“ im Durchschnitt seiner täglichen Unterrichtsverpflichtung).

Begründung:

Die Regelungen der Arbeitszeit müssen der Situation des Lehrermangels gerecht werden. Präventive Gesundheitsmaßnahmen zielen auf Vermeidung von Überlastungen und damit die Reduzierung von Ausfallzeiten infolge Krankheit.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende